

BERICHT DES VORSTANDES

GEM. § 170 ABS. 2 IN VERBINDUNG MIT § 153 ABS. 4 AKTIENGESETZ ZU PUNKT 8 DER TAGESORDNUNG DER 17. HAUPTVERSAMMLUNG DER VOESTALPINE AG (Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital)

Zum 8. Punkt der Tagesordnung stellt der Vorstand der voestalpine AG folgenden Antrag:

Beschlussfassung über

- a) die Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs. 2 der Satzung;
- b) die Ermächtigung des Vorstandes, bis 30.06.2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 152.521.231,38, allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu 83.949.516 auf den Inhaber lautende Stück Stückaktien gegen Bareinzahlung und/oder, allenfalls unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre,
 - gegen Sacheinlage, insbesondere durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen, und/oder
 - zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogrammszu erhöhen. Die jeweilige Ausübung, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sowie ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts sind vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen;
- c) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Absatz 2.

Aufhebung der im Jahr 2007 von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung und Einräumung einer neuen Ermächtigung

Die Hauptversammlung am 4. Juli 2007 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der voestalpine AG bis 30. Juni 2010 gegen Bareinzahlung oder Sacheinlage, in letzterem Fall insbesondere durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen, um bis zu 20% zu erhöhen. Zudem wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 10% zur Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu erhöhen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung im 4. Quartal des Geschäftsjahres 2008/09 teilweise Gebrauch gemacht, das Grundkapital um 2% erhöht und diese Aktien an Arbeitnehmer und leitende Angestellte im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes des voestalpine Konzerns ausgegeben.

Mit der Aufhebung der im Jahr 2007 erteilten und bis zum 30. Juni 2010 geltenden Ermächtigung und der antragsgemäßen neuen Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, das Kapital der Gesellschaft um bis zu gesamt 50% (anstelle von bisher bis zu gesamt 30%) zu erhöhen. Dadurch soll vor allem angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise dem Vorstand eine größtmögliche Flexibilität in Finanzierungsfragen eingeräumt werden, um für die Gesellschaft und Ihre Aktionäre beste Finanzierungskonditionen zu erhalten und die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten.

Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes bei Erhöhung des Kapitals gegen Sacheinlage sowie zur Ausgabe der Aktien an Arbeitnehmer und Begründung:

Im Zuge der Einräumung einer oben angeführten Ermächtigung sind sinngemäß die Bestimmungen über den Bezugsrechtsausschluss anzuwenden. Der Vorstand erstattet daher gemäß § 153 Abs. 4 Aktiengesetz den gegenständlichen Bericht.

Der Vorstand führt im Rahmen seiner Akquisitionsstrategie laufend Verhandlungen über den Erwerb von strategischen Beteiligungen. Bei diesen Verhandlungen bekunden die Vertragspartner oftmals auch ihr Interesse, die Beteiligungen als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft einzubringen oder einen Aktientausch vorzunehmen.

Um auch diese Möglichkeit der Strukturierung des Erwerbs von Beteiligungen wahrnehmen zu können, muss der Vorstand in der Lage und berechtigt sein, die Bezugsrechte der

Aktionäre auszuschließen, um im gegebenen Fall die Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen oder einen Aktientausch durchführen zu können.

Ein Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Rahmen einer Akquisition kann für die voestalpine AG ein Interesse bestehen, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das genehmigte Kapital erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von voestalpine AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von voestalpine AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an voestalpine AG. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit voestalpine AG erhöhen sollten, teil.

Die genaue Ausgestaltung derartiger Transaktionen wird im Einzelfall nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

Im Jahr 2006 hat der Vorstand und der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung ein Stock Option Programm beschlossen. Auf den diesbezüglichen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrates der voestalpine AG vom 14. Juni 2006 im Amtsblatt der Wiener Zeitung wird verwiesen. Eine allfällige Bedienung des Stock Option Programms 2006 mit Aktien der voestalpine AG erfolgt entweder mit eigenen Aktien oder mit Aktien aus einem genehmigten Kapital. Der Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Vorstand bei einer allfälligen Bedienung des Stock Option Programms 2006 mit Aktien der voestalpine AG größtmögliche Flexibilität gewähren.

Weiters sind im Rahmen des bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramms und für etwaige künftige Mitarbeiterbeteiligungsprogramme Mitarbeitern des voestalpine Konzerns Aktien zu übertragen. Gemäß § 153 Abs. 5 Aktiengesetz stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar.

Linz, im Juni 2009

Der Vorstand